

aus der Tatsache, daß es sich hier um einen individuell nicht bestimmten Menschen handelt, Für die Auslegung des Begriffes ^bedeutende Sachwerte¹¹ gibt die Aufzählung der Gegenstände gemäß § 185 Abs, 1 gewisse Hinweise, denn in dieser gemeingefährlichen Straftat wird das Inbrandsetzen von Wohnstätten, Betrieben, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen usw. unter Strafe gestellt, was deutlich macht, was hier gewissermaßen im Normalfall als bedeutender Sachwert angesehen wird. (In Abhebung davon wird im § 186 Abs. 2 von einem b e s o n d e r s s c h w e r e n S c h a d e n als Voraussetzung für die Annahme einer schweren Brandstiftung gesprochen.)

Neu ist, daß gemäß § 192 StGB eine Gemeingefahr auch vorliegen kann, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist. Zur lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung gehört die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Gas, Strom, aber auch die ärztliche Betreuung, das ordnungsgemäße Funktionieren des Transport- und Nachrichtenwesens. Regionale Beeinträchtigungen reichen hier aus. Es ist nicht notwendig, daß die Versorgungsstörung einen solchen Umfang angenommen hat, der das Zusammentreten der Katastrophenkommission erfordert. Allerdings muß die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt worden sein. Vorübergehende geringere Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten werden hier nicht erfaßt.

Im übrigen ist im Hinblick auf das Vorliegen einer Gemeingefahr im Sinne des § 192 StGB zu betonen, daß die konkrete Ausgestaltung dieses Begriffs wesentlich von den konkreten Lebensbereichen abhängt, in denen er aus straftatbestandsmäßiger Sicht eine Rolle spielt. Es ist sicher einzusehen, daß die konkreten Konstellationen, die eine Gemeingefahr etwa im Bereich des Bauwesens herbeiführen, andere sind, als etwa bei Katastrophensituationen im Sinne des § 190 StGB. Daher besteht die Notwendigkeit, daß - unbeschadet